

**Betreff:**

**Satzung Nr. 68 "Klingenhofstraße"  
zur Aufhebung planungsrechtlicher Festsetzungen der Baulinienpläne Nr. 1411, Nr. 2167  
und Nr. 2615 für ein Gebiet nördlich des Nordostbahnhofs, östlich der Bessemerstraße  
und südlich der Martinstraße**

**Einleitung und Billigung**

**Entscheidungsvorlage**

**Ausgangssituation**

Für das oben genannte Gebiet gelten unter anderem die der rechtsverbindlichen Baulinienpläne Nr. 1411, Nr. 2167 und Nr. 2615. Diese Festsetzungen sollen mit der Satzung Nr. 68 "Klingenhofstraße" aufgehoben werden. Weitere Festsetzungen, die in anderen Baulinienplänen oder Bebauungsplänen getroffen wurden, werden nicht aufgehoben.

Die Festsetzungen der Baulinienpläne Nr.1411, Nr. 2167 und Nr. 2615 sind im gesamten Gebiet als obsolet anzusehen. Sowohl Straßen, als auch die Wohnbebauung sind abweichend dieser Festsetzungen ausgebaut. Mit der Aufhebungssatzung Nr. 68 werden die Festsetzungen formell aufgehoben. Die Festsetzungen werden im gesamten Gebiet und nicht nur in den Teilbereichen, in denen sie derzeit rechtsverbindlich sind, aufgehoben. Hintergrund ist, dass durch mögliche spätere Aufhebungen von Bebauungsplänen bzw. Planfeststellungen die bislang dadurch lediglich verdrängten alten Baulinienpläne Nr. 1411, Nr. 2167 und Nr. 2615 in diesen Bereichen wieder rechtsverbindlich werden. Anlass für die Aufhebung ist die Notwendigkeit der Abrechnung von Teilen der Klingenhofstraße. Eine Abrechnung ist derzeit auf Grund der alten Baulinienpläne nicht möglich.

Aus Gründen der Rechtssicherheit und um die Abrechenbarkeit nach § 125 Baugesetzbuch (BauGB) zu ermöglichen ist es notwendig, das Satzungsverfahren Nr. 68 "Klingenhofstraße" durchzuführen. Die Baulinienpläne aus den Jahren 1909, 1910 und 1918 entsprechen nicht den tatsächlichen Gegebenheiten. Sowohl Straßen, als auch die Wohnbebauung weichen vom Planinhalt massiv und offenkundig ab. Eine Verwirklichung der alten Baulinienpläne ist auf nicht absehbare Zeit ausgeschlossen. Ein weitergehendes Regelungserfordernis durch die Stadt besteht nicht.

**Kosten**

Durch die Satzung Nr. 68 zur Aufhebung der planungsrechtlichen Festsetzungen entstehen der Stadt Nürnberg voraussichtlich keine Kosten.

**Zeitliche Umsetzung**

Mit der Einleitung der Satzung soll gleichzeitig die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung beschlossen werden.

Da die Baulinienpläne Nr. 1141, Nr. 2167 und Nr. 2615 in dem Geltungsbereich entweder aktuell nicht wirksam oder als obsolet anzusehen sind, kann von der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden abgesehen werden, da sich die Aufhebung der planungsrechtlichen Festsetzungen nicht oder nicht wesentlich auf das Plangebiet und die Nachbargebiete auswirkt (§ 3 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 BauGB).

## **Fazit**

Mit der Aufhebung der Baulinienpläne Nr. 1141, Nr. 2167 und Nr. 2615 können die Abweichungen des Bestands mit den Baulinienpläne behoben werden. Diese Bedingung ist eine wesentliche Voraussetzung für die Abrechnung nach § 125 BauGB.